

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung
Rheinfelden (Baden)
Stadtbauamt
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Freiburg i. Br., 03.07.19
Durchwahl (0761) 208-3059
Name: Matthias Kostyra
Aktenzeichen: 2511 // 19-05057

Mehrfertigung an:

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21
Bissierstraße 7
79114 Freiburg

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr Römerstraße" mit Flächennutzungsplan-Teiländerung im Parallelverfahren, Stadt Rheinfelden (Baden), Lkr. Lörrach (TK 25: 8412 Rheinfelden (Baden))

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Ihr Schreiben Az. 600 vom 23.05.2019

Anhörungsfrist 05.07.2019

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Muschelkalkes, welche von quartärem Schwemmlehm sowie Auenlehm mit einer zu erwartenden Mächtigkeit der Lockergesteine von mehreren Metern überlagert werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Beim Auenlehm ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Der Schwemmlehm neigt zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind ggf. nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Der Planung steht aus rohstoffgeologischer Sicht nichts entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet auf pleistozänen Kies- und Sandablagerungen des Rheins liegt, die ein hochwertiger mineralischer Rohstoff sind. Die Kiese und Sande werden in der nahegelegenen Kiesgrube Rheinfelden-Herten (LGRB-Gewinnungsstellen-Nr. RG 8414-2) im Trockenabbau gewonnen und zu teilweise güteüberwachten Kies-Sand-Gemischen aufbereitet.

Sofern bei der Erschließung des Plangebiets (größere Mengen) nutzbare(r) Kiese und Sande anfallen, sollten diese zur Ressourcenschonung einer Verwendung als Baustoff zugeführt werden. Es wird empfohlen, hierzu gegebenenfalls mit der Kiesgrube Rheinfelden-Herten (Betreiber: Rheinfelder Kies GmbH & Co. KG, Hebelstraße 10, 79618 Rheinfelden-Baden) Kontakt aufzunehmen.

Grundwasser

Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Matthias Kostyra

LANDRATSAMT LÖRRACH Postfach 1860 79537 Lörrach

Stadtverwaltung Rheinfelden
Bauverwaltung
Postfach 15 60
79605 Rheinfelden (Bd.)

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich	Baurecht Koordination
Kontakt	Michael Fischer
Telefon	07621 410-2511
Fax	07621 410-92511
Zimmer	2.08
E-Mail	Michael.Fischer@loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen	621.4

03.07.2019

**Bebauungsplan „Feuerwehr Römerstraße,,
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
Stellungnahme zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und nehmen zu den Belangen des Landratsamtes Lörrach wie folgt Stellung:

Umwelt

Wasserversorgung / Grundwasserschutz, Herr Felix Herma, App. 410-3328

Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen.

Es bestehen keine Bedenken und Anmerkungen gegen das Aufstellen des Bebauungsplans und die Teiländerung des Flächennutzungsplans.

Altlasten / Bodenschutz, Herr David Gsching, App. 410-3341

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet sind keine Altlasten oder Bodenbelastungen bekannt. Für die Ermittlung des Eingriffs in das Schutzgut Boden im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann gemäß Bodenwertungsdaten auf Basis der Bodenschätzung eine Gesamtbewertung der Wertstufe 3 zugrunde gelegt werden. Bereits im Vorfeld der Baumaßnahme sollten Verwertungsmöglichkeiten für überschüssiges Bodenmaterial festgelegt sein.

Für die Zwischenlagerfläche ist aufgrund der voraussichtlichen Lagerkapazität von über 100t eine immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 1 der 4. BImSchV i.V. mit Anhang 1 Ziffer

8.12.2 beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt zu beantragen.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Rheinfeldener Stadtgebiet in Teilbereichen dioxinhaltiges Bodenmaterial vorhanden ist, das als gefährlicher Abfall einzustufen ist, wäre es aus unserer Sicht im Hinblick auf ggf. anstehende Bau- bzw. Sanierungsarbeiten angeraten, die Zwischenlagerfläche auch für die Annahme von gefährlichem Abfall auszulegen. Ab einem Schwellenwert von 50 Tonnen Lagerkapazität ist für das Genehmigungsverfahren nach Anhang 1, Ziffer 8.12.1.1 das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2 zuständig.

Immissionsschutz, Herr Thilo Schäfer, App. 410-3343

Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind bei raumbedeutsamen Planungen die für bestimmte Nutzungen vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete (sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete) so weit wie möglich vermieden werden.

Wir weisen auf folgende Schutzabstände zu Wohnbebauungen gemäß Abstandserlaß Nordrhein-Westfalen hin:

- Bauhöfe sollen 100 m Abstand zu Wohngebieten aufweisen, dieser Schutzabstand reicht in der Regel nur aus, wenn kein Nachtbetrieb vorliegt.
- Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sollen einen Abstand zur Wohnbebauung von 500 m einhalten.
- Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sollen einen Abstand zur Wohnbebauung von 500 m einhalten.
- Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden, sollen einen Abstand zur Wohnbebauung von 500 m einhalten.
Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen.

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Abwägung anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG, TA Luft, TA Lärm) zu prüfen, ob Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in der Umgebung hier auftreten, ist hier wahrscheinlich zielführend. Wir weisen darauf hin, dass Konflikte nicht auf folgende Genehmigungsverfahren verlagert werden dürfen.

Wir empfehlen daher, im Bauleitplanverfahren alle notwendigen Belange zu ermitteln, insbesondere

- Betrachtung der notwendigen Schutzabstände
- eine Immissionsprognose für Lärm ausgehend von allen Nutzungen im überplanten Gebiet (auch vom Erdaushub-Zwischenlager) sowie
- eine Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe für das Erdaushub-Zwischenlager und

- ggf. für den Bauhof eine Immissionsprognose für Staub, sofern Staubbefreiungen durch Fahrverkehr oder Umgang mit Schüttgütern zu besorgen ist

Wir empfehlen ausdrücklich, das Regierungspräsidium Freiburg am Verfahren zu beteiligen, falls entsprechende Genehmigungssachverhalte angestrebt werden (Siehe SG Umweltrecht).

Umweltrecht, Frau Tanja Vogel, App. 410-3364

Die Stellungnahme bezieht sich nur auf das Zwischenlager:

Das Zwischenlager stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 8.12.2 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr) der Anlage 1 zur 4. BImSchV dar.

Die Lagerung von gefährlichem Abfall ist selbst immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1, 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 8.12.1.2 (30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Hier liegt die Zuständigkeit beim LRA. Bei einer Lagermenge von mehr als 50 Tonnen gefährlichem Abfall (Ziffer 8.12.1.1) liegt die Zuständigkeit beim RP.

Laut Bebauungsplan soll auch Straßenaufbruch zwischengelagert werden. Wenn dieser teerhaltig ist, ist er als gefährlicher Abfall einzustufen.

Da sich in vielen Teilen der Stadt Rheinfelden dioxinhaltiges Bodenmaterial befindet und dieses ab einer Konzentration von 15.000 ng/kg Dioxin als gefährlicher Abfall einzustufen ist, sollte seitens des Antragstellers überlegt werden, ob eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Lagerung von gefährlichem Abfall über 50 Tonnen beantragt werden sollte. Gerade im Hinblick auf die baldige Sanierung der Hardtstraße und die hohe Dioxinbelastung des dortigen Bodens ist dies dringend zu empfehlen.

Hinsichtlich der Lagerdauer ist zu beachten, dass bei einer Genehmigung für die zeitweilige Lagerung nach Ziffer 8.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Dauer von einem Jahr nicht überschritten werden darf. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Anlieferung im jeweiligen Lagerbereich. Die Lagerdauer ist durch ein stringentes Lagermanagementsystem sicherzustellen (FIFO - first in, first out) und vom Betreiber zu dokumentieren. Wird die Jahresfrist überschritten, ist eine Genehmigung für eine Lageranlage nach Ziffer 8.14 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erforderlich, die im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen ist. Hier liegt die Zuständigkeit beim RP.

Da aus den Plänen nicht ersichtlich ist, wie genau die Lagerung erfolgen soll, ist dringend zu empfehlen, das RP Freiburg bezüglich des geplanten Zwischenlagers anzuhören.

Beträgt die Lagerdauer mehr als drei Jahre, so sind darüber hinaus die Vorgaben der Deponieverordnung für Langzeitlager zu beachten.

Des Weiteren sind die Vollzugshinweise zur Überprüfung von Bauschutt-Recycling-Anlagen (RC-Anlagen) des Umweltministeriums einzuhalten, insbesondere:

- 2.1 Umgang mit mineralischen Bau- und Abbruchabfällen

Bau- und Abbruchabfälle sind entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 3 und § 8 KrWG sowie der Gewerbeabfallverordnung möglichst getrennt zu halten und hochwertig zu verwerten bzw. falls eine Verwertung nicht möglich ist, gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung hat grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung. Eine Verdünnung verunreinigter Bau- und Abbruchabfälle durch Mischen oder Zugabe von unbelastetem Material ist nicht zulässig. Die Getrennthaltung und Kennzeichnung der einzelnen Materialien und Fraktionen von unterschiedlicher Qualität ist in jedem Bereich der RC-Anlage entsprechend der Anlagenzulassung erforderlich.

- 2.2 Rechtliche Anforderungen an Anlagen zur Lagerung und Behandlung

Lager- und Betriebsflächen müssen grundsätzlich befestigt sein. Die Art der Befestigung ergibt sich aus der betrieblichen Nutzung der Flächen und den umweltrechtlichen, insbesondere den wasserrechtlichen Anforderungen.

- 2.2.1 Wasserrechtliche Anforderungen

Nach § 48 Abs. 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Gleiches gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen (§ 62 WHG und AwSV) bzw. außerhalb von Anlagen (§ 25 WG). Die wasserrechtlichen Anforderungen an Lager- und Betriebsflächen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle richten sich nach dem Depositionspotential und der Untergrundbeschaffenheit analog den Einbaukonfigurationen gemäß den „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial. Dabei stellt Eingangsmaterial, welches noch nicht beprobt wurde, zunächst Z 2 Material dar. Für Belastung Z 2 und mehr gilt: Wasserundurchlässige Lagerfläche (z.B. Asphalt oder Beton) mit Sickerwasserfassung und ordnungsgemäßer Ableitung des gefassten Abwassers; alternativ zur Sickerwasserfassung: Überdachung/Abdeckung und verhindern von seitlichem Wasserzutritt. Eine Abdeckung mit Folie genügt nur in begründeten Ausnahmefällen und allenfalls temporär. Zusätzlich wird auf die Pflichten aus der AwSV, insbesondere Eignungsfeststellung, Prüfung durch Sachverständige und Eigenkontrolle hingewiesen.

- 2.2.3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

Für die Lagerung von unbehandeltem Bauschutt und auch für gebrochenes und klassiertes Material mit Belastungen > Z 1.1 soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Daher sind die zulässigen Lagermengen (unter Angabe der Abfallschlüssel) mit den dazugehörigen Flächen getrennt nach Eingangs- und Ausgangslager in der Genehmigung festzuschreiben.

Bei Anlagen, in denen mit mehr oder weniger staubenden Schüttgütern umgegangen wird, ist der Bagatellmassenstrom für die diffusen Staubemissionen von 100 g/h regelmäßig überschritten. Schon auf Grund der diffusen Staubemissionen solcher Anlagen ist im Rahmen des Bebauungsplanes eine Immissionsprognose erforderlich (siehe Kapitel 4 TA Luft). Dies betrifft die Vorhaben, bei denen sich im Einwirkungsbereich der Anlage Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sich also insbesondere Wohnbebauung bzw. gewerbliche Nutzungen mit ständigen Arbeitsplätzen in der näheren Umgebung des Vorhabens befinden.

Es gelten die in der TA-Luft unter 5.2 „Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung vorgegebenen Emissionsanforderungen bzw. Maßnahmen, da unter 5.4.8.11 bzw. 5.4.8.12 keine abweichenden oder zusätzlichen Regelungen vorgegeben sind. Abschnitt 5.2.3 der TA Luft enthält eine Vielzahl von Maßnahmen zur Staubminderung bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes ist der Einwirkungsbereich der Anlage hinsichtlich des Lärms darzustellen. Befinden sich in diesem Einwirkungsbereich maßgebliche Immissionsorte gemäß A.1.3 der TA Lärm, so ist eine Schallimmissionsprognose vorzulegen.

Landwirtschaft und Naturschutz

SG Freigabe EU-Maßnahmen, Hauswirtschaft & Ernährung, *Frau Elisabeth Zeller, App. 410-4446*

Im Plangebiet liegen rund 2,5ha überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den vom Bebauungsplan betroffenen Flächen um landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur I handelt. Dies sind Flächen hoher Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sowohl nach BauGB § 1a Abs. 2 (sparsamer und schonender Umgang), als auch nach BNatSchG § 1 Abs. 3 (Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen) sind diese zu bewahren. Der Schutz dieser Flächen als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel liegt im Interesse der Allgemeinheit. Eine Umwidmung sollte daher nicht erfolgen.

Insbesondere die Nutzung eines Ackers als Zwischenlager für Erdaushub sehen wir kritisch.

Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Das Ziel ist, mit Maßnahmen hoher Aufwertungspotentiale möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Es ist deshalb zu prüfen, ob als Ausgleichsmaßnahmen beispielsweise Aufwertungen bereits bestehender Biotope, Maßnahmen zur Pflege von Streuobstbeständen oder Extensivierungen von Gewässerrandstreifen verwirklicht werden können.

Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung (z.B. überdurchschnittliche Bodengüte und Flurstrukturen, Nähe zu landwirtschaftlichen Betrieben, Flurbilanz Baden-Württemberg Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflur Stufe I) nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden. In den Planunterlagen ist auf diese Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.

Naturschutz, *Herr Michael Walter, App. 410-4483*

Wird ggf. noch nachgereicht.

Straßenwesen, *Frau Leonie Wiesiollek, App. 410-3126*

Wird ggf. noch nachgereicht.

Brand- und Katastrophenschutz, *Herr Jörg Lutz, App. 410-2364*

Grundsätzlich kann dem Bebauungsplan „Feuerwehr Römerstraße“ der Stadt Rheinfelden zugestimmt werden.

Bei dem weiteren Vorgehen würden wir uns freuen wenn folgende Punkte Berücksichtigung finden:

Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst

Die ggf. erforderlichen Zu- und Durchfahrten sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.

Aufstellflächen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche für die Feuerwehr sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen) sowie die Zu- und Durchfahrten sind gemäß der aktuellen Fassung der VwV Feuerwehrflächen des Land Baden-Württemberg sowie der DIN 14090 auszuführen und zu kennzeichnen.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist mit mindestens 96 m³/h über zwei Stunden gemäß den Vorgaben der DVGW „Arbeitsblatt W 405“ bereitzustellen.

Die Löschwasserversorgung mit Hydranten ist sicherzustellen. Die Hydranten sollen maximal in 100 Meter Abstand aufgestellt werden. Ebenfalls sollten Hydranten nicht mehr als 40 Meter von einem Gebäude entfernt sein.

Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können

Es wurden keine eigenen Planungen benannt.

Wir bitten, uns über das Ergebnis der gemeindlichen Prüfung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

F i s c h e r